

# Synopse (Gegenüberstellung) der Satzung des Naturschutzbundes Deutschland Kreisgruppe Wesel e.V. (NABU)

Nachfolgend finden Sie eine Gegenüberstellung unserer aktuellen Satzung, die zuletzt 2009 geändert wurde und unseres neuen Satzungsentwurfes, über den Sie auf der Mitgliederversammlung am 9. November 2013 um 16:00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Voerde abstimmen sollen.

Der Vorstand möchte noch einmal betonen, dass wir die Abschaffung des Stellvertreterwahlrechtes und einige weitere Satzungsänderungen für notwendig halten, um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein. Alle geplanten Änderungen haben wir eng mit dem NABU-Bundes- und Landesverband abgestimmt und vorab auch schon von unserem Notar, vom Amtsgericht und dem Vereinsregister beim Amtsgericht auf Rechtmäßigkeit prüfen lassen.

Da wir für eine erfolgreiche Satzungsänderung eine 2/3-Mehrheit aller Anwesenden benötigen, brauchen wir Ihre Unterstützung. Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt ist, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.

## **Aktuelle Satzung (Stand der letzten Änderung: 2009)**

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. (im folgenden NABU-Kreisgruppe Wesel). Das Vereinselement ist das des Naturschutzbundes Deutschland.
2. Sitz des Vereins ist Moers. Er ist in Moers im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist der Kreis Wesel und angrenzende Gebietsteile.

### **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

1. Die NABU-Kreisgruppe Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt. Zum Vereinszweck gehören ferner stadtoökologische Belange und Belange des Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern,
  - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten durchzuführen,
  - c) natürliche und naturnahe Lebensräume zu pflegen, neu zu schaffen, zu erwerben oder zu pachten,
  - d) Belange des Natur- und Umweltschutzes öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
  - e) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes mitzuhelfen,
  - f) bei Planungen mitzuwirken, die für Natur und Landschaft bedeutsam sind,
  - g) für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
  - h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
  - i) die Jugendarbeit im Sinne des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu fördern.
4. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 – Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamts-pauschale) beschließen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Satzungsentwurf (Stand Juli 2013)**

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Wesel e.V. (im folgenden NABU-Kreisgruppe Wesel). Das Vereinselement ist das des Naturschutzbundes Deutschland.
2. Sitz des Vereins ist Wesel. Er ist in Duisburg im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer VR 30932 eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Kreis Wesel.

### **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des NABU sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Schutzes der freilebenden Tiere und Pflanzen, das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
  - a) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
  - b) Schutz und Maßnahmen für gefährdete Arten,
  - c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
  - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
  - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind,
  - f) das Einwirken auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
  - g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders bei der Kinder- und Jugendbildung,
  - h) das Eintreten für den Tierschutz, einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,
  - i) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung.
2. Die NABU-Kreisgruppe Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

### **§ 3 – Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamts-pauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten. Darüber beschließt und entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Die NABU-Kreisgruppe Wesel erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die der NABU-Kreisgruppe Wesel angehören.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Kreisgruppe Wesel.
5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele gemäß § 2 der Satzung verstößt, kann vom Vorstand der NABU-Kreisgruppe ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erfolgt der Ausschluss durch den Landesverband des NABU, ist vorher der Vorstand der NABU-Kreisgruppe Wesel zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet das nächst höhere Organ des NABU, der Landesverband des NABU, endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Förderer sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß § 2 oder den NABU und seine Untergliederungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.
8. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Landesverbandes des NABU festgesetzt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederungen aufgeschlüsselt. Im Mindestbeitrag ist der Bezug des Verbandsorgans enthalten.
9. Die Beiträge werden am 1.1. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 10. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

#### § 5 – Gliederung und Zuständigkeit

1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland betreut die bei ihm geführten Mitglieder.
2. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Bundesverbandes des NABU und des Landesverbandes NW des NABU gebunden.
3. Überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Landesverbandes NW des NABU bearbeitet. Die Arbeit im Verein wird durch Richtlinien näher geregelt, die der Hauptausschuss des Landesverbandes NW des NABU erlässt.
4. Der Verein kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 der Satzung Projekt- und Ortsgruppen einrichten. Diese haben keine vereinsrechtliche Selbständigkeit.

#### § 6 – Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

#### § 4 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die der NABU-Kreisgruppe Wesel angehören. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der NABU-Kreisgruppe Wesel nach pflichtgemäßem Ermessen. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung (z. B. bei Nichtzahlung der Beiträge), Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem NABU-Bundes- oder Landesverband.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, wenn es sich vereinschädigend verhält oder gegen den Zweck und die Aufgaben des NABU verstößt, durch den Vorstand des Landes- oder Bundesverbandes nach deren Satzungsregelungen erfolgen.
6. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Verbandsorgane enthalten. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und werden vom NABU-Bundesverband eingezogen. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

#### § 5 – Gliederung und Zuständigkeit

1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) betreut die bei ihm geführten Mitglieder.
2. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Bundesverbandes des NABU und des Landesverbandes NRW des NABU gebunden und erkennt dessen Satzungen an.
3. Überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Landesverbandes NRW des NABU bearbeitet.
4. Der Verein kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 der Satzung Projekt- und Ortsgruppen einrichten. Diese haben keine vereinsrechtliche Selbstständigkeit.
5. Die aktiven Mitglieder der Gruppen vor Ort wählen einen Gruppenleiter und Stellvertreter.
6. Die Amtszeit des gewählten Gruppenleiters beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei den Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 6 – Naturschutzjugend

1. Die Naturschutzjugend Kreis Wesel (NAJU) ist die Jugendorganisation des NABU. Mitglieder der NABU-Kreisgruppe Wesel, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend an. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer eigenständigen Satzung der NAJU Kreis Wesel eigenverantwortlich.
2. Die Finanzmittel der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Naturschutzjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Der Kreisjugendvorstand der Naturschutzjugend Kreis Wesel wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend gewählt. Der Kreisjugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes der NABU Kreisgruppe Wesel. Der Stellvertreter ist vertretungsberechtigt. Beide bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Auf der Mitgliederversammlung der NABU-Kreisgruppe Wesel gibt der Kreisjugendsprecher einen Tätigkeits- und Kassenbericht der Naturschutzjugend ab. Der Bericht sollte schriftlich erfolgen.
5. Die NABU-Kreisgruppe Wesel und deren Gruppen vor Ort können Kinder- und Jugendgruppen einrichten, die gemäß Abs. 1 Teil der NAJU Kreis Wesel sind.

#### § 7 – Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

### § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglich mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können durch einen persönlich anwesenden Elternteil das Stimmrecht wahrnehmen lassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Auflösung des Vereins,
  - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand lädt mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.  
Die Einladung über das Verbandsorgan gilt als schriftliche Einladung.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des NABU offen.
5. Der Vorstand des Landesverbandes NW des NABU ist einzuladen.

### § 8 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) drei, mindestens zwei, gleichberechtigte, geschäftsführende Vorstandsmitglieder,
  - b) Referent für Finanzen,
  - c) Referent für Presse,
  - d) Referent für Jugendarbeit,
  - e) Es können weitere, bis zu drei Referenten für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandes.
4. Die unter § 8 Abschnitt 2 a) einzutragenden, gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder teilen die Geschäftsfelder untereinander auf, treffen dringliche Anordnungen und besorgen unaufschiebbare Geschäfte.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eines der in § 8 Abschnitt 2 a) aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der in § 8, Abschnitt 2 a) aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden.
7. Der Vorstand wird von zweien der in § 8, Abschnitt 2 a) genannten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
8. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als nicht angenommen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, namens des Vereins die Treuhänderschaft für eine unselbständige Naturschutz-Stiftung zu übernehmen oder ein oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Übernahme der Treuhänderschaft im Namen des Vereins zu beauftragen.
10. Der Vorstand ist bevollmächtigt, mitzuwirken, die in § 8 Abschnitt 9 benannte, unselbständige Stiftung in eine selbständige Naturschutz-Stiftung zu überführen, wenn dazu die Voraussetzungen nach dem StiftG NW § 2 Abs. 1 erfüllt sind.

### § 9 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 – Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, ausgenommen für durch Arbeitsvertrag angestellte Personen. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet werden; über den Auslagensatz entscheidet der Vorstand.
2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften anzufertigen.

### § 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied ab der Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer (§ Abs. 6),
  - c) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
  - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, der Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes der NAJU Kreis Wesel,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins.
3. Es werden zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand lädt mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.  
Die Einladung über das Verbandsorgan gilt als schriftliche Einladung.
5. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des NABU offen.
6. Der Vorstand des NABU-Landesverbandes NRW ist einzuladen.

### § 9 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) ein Vorsitzender,
  - b) bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter,
  - c) Referent für Finanzen,
  - d) Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Referent für Jugendarbeit (Kreisjugendsprecher der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. (NAJU KW)),
  - f) Es können bis zu drei weitere Referenten für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zur Arbeitsweise des Vorstandes regelt.
5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, die in § 9, Abschnitt 2 a), b) und c) genannt sind (der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie der Referent für Finanzen). Sie teilen die Geschäftsfelder untereinander auf, treffen dringliche Anordnungen und besorgen unaufschiebbare Geschäfte.
6. Der Vorstand wird von mindestens zwei der in § 9, Abschnitt 2 a), b) und c) genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden ins Vereinsregister eingetragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der in § 9, Abschnitt 2 a) bis 2 c) aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der in § 9, Abschnitt 2 a) bis 2 c) aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden.
9. Der Referent für Jugendarbeit ist der Kreisjugendsprecher der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. (NAJU KW). Er und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, sondern bestätigt.
10. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als nicht angenommen.

### § 10 – Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

### § 11 – Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, unter Einschluss der Tätigkeit der Organe, ist ehrenamtlich. Davon ausgenommen ist die Ehrenamtszuschale (siehe § 3 Abs. 2) sowie Personen, die über Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag tätig sind. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet werden; über den Auslagensatz entscheidet der Vorstand.
2. Die Angestellten der NABU-Kreisgruppe Wesel können nicht Vorstandsmitglied sein.  
Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

- der anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften anzufertigen.

#### **§ 11 – Wahlen**

1. Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
2. Gewählt wird in Einzelabstimmung, es kann jedoch Sammelabstimmung beschlossen werden. Die unter § 8 Abschnitt 2 a) aufgeführten gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in gesondertem Wahlgang gewählt: Gewählt sind die drei Personen – wenn sich nur zwei Personen zur Wahl stellen, die zwei Personen – die die höchste, zweithöchste und ggf. dritthöchste Stimmenzahl erreichen. Die Vorstandsmitglieder, die unter § 8, Abschnitte 2 b) bis e) aufgeführt sind, werden in Einzelwahl gewählt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine Sammelabstimmung beschließt. Das Vorstandsmitglied unter § 8 d) wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend Kreisgruppe Wesel gewählt und von der Mitgliederversammlung der NABU-Kreisgruppe lediglich gesondert bestätigt.
3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.

#### **§ 12 – Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandes NW des NABU.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ an den Landesverband NW des NABU, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Stand der Satzung nach der Änderung in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2009

Wesel, den 19. Mai 2009

Der geschäftsführende Vorstand:  
Matthias Bussen, Winfried Ricken und Arndt Kleinherbers

Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister VR 30932, Kardinal-Galen-Straße 124–132, 47058 Duisburg

#### **§ 12 – Wahlen**

1. Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
2. Gewählt wird in Einzelabstimmung, es kann jedoch Sammelabstimmung beschlossen werden.
3. Die unter § 9, Abschnitt 2 a) und 2 c) aufgeführten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt: Die unter 2 b) aufgeführten stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Die Vorstandsmitglieder, die unter § 9, Abschnitte 2 d) bis 2 f) (mit Ausnahme von 2 e)) aufgeführt sind, werden in Einzelwahl gewählt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine Sammelabstimmung beschließt. Das Vorstandsmitglied unter § 9, Abschnitt 2 e) sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend Kreis Wesel e.V. gewählt und von der Mitgliederversammlung der NABU-Kreisgruppe Wesel lediglich gesondert bestätigt.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Nachwahlen zum Vorstand innerhalb der Wahlperiode sind bis zum Ende der Wahlperiode zulässig.
6. Das aktive Wahlrecht für Organe der NABU-Kreisgruppe Wesel haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Organe haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften sowie die Delegiertentätigkeiten. Ausgenommen von der Regelung in Abs. 6, Satz 2 ist der Referent für Jugendarbeit sowie sein Stellvertreter, der ab einem Alter von 14 Jahren wählbar ist.

#### **§ 13 – Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU-Landesverbandes NRW.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ an den NABU-Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Satzungsentwurf zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 9. November 2013

Wesel, den 2. Juli 2013

Der geschäftsführende Vorstand:  
Peter Malzbender, Winfried Ricken und Frank Boßerhoff